

## Ortsrecht

### Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Lünen vom 16.02.2009 in der Fassung der 2. Änderungs- satzung vom 10.12.2010

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2	Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	2
§ 3	Straßenanliegergebrauch	2
§ 4	Erlaubnisfreie Sondernutzung	3
§ 5	Sonstige Benutzung	3
§ 6	Erlaubnisantrag	3
§ 7	Erlaubnis	3
§ 8	Gebühren	4
§ 9	Gebührensschuldner	4
§ 10	Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	4
§ 11	Gebührenbefreiung	4
§ 12	Gebührenerstattung	4
§ 13	Ahndung von Verstößen	5
§ 14	Inkrafttreten	5

---

Aufgrund der §§ 18 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995 S. 1028; berichtigt GV NRW 1996, S. 141) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung vom 02.12.2010 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Lünen vom 16.02.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung beschlossen.

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lünen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Vorschriften der Wochenmarktordnung und der Satzung über Erhebung von Marktstandgeld bleiben unberührt.
- (4) Die auf städtischen Grundstücken stehenden und dort etwa zu errichtenden Plakatanschlagstellen, Litfasssäulen, Normaluhren u. ä. sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

#### § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Lünen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Erlaubnisse werden nur erteilt, wenn sie den Gestaltungsleitlinien für Gebäude, Werbeanlagen und Freiflächen im Stadtkern von Lünen oder der Satzung der Stadt Lünen über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im Stadtkern von Lünen nicht entgegen stehen.

#### § 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

---

#### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

##### (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hinein ragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) aufgehoben
- d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

##### (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern oder wenn sie den Gestaltungsleitlinien für Gebäude, Werbeanlagen und Freiflächen im Stadtkern von Lünen oder der Satzung der Stadt Lünen über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an Werbe-Anlagen und Warenautomaten im Stadtkern von Lünen entgegen stehen.

#### § 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

#### § 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lünen zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

#### § 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

---

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Lünen, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a) Der Antragsteller
  - b) Der Erlaubnisnehmer
  - c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die religiösen, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen, amateursportlichen oder politischen Zwecken dienen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird auch abgesehen bei Hinweisschildern für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Industriegebiete, für Unfall- und nichtgewerbliche Kraftfahrzeugdienste, Campingplätze und Messen.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

---

§ 13 Ahndung von Verstößen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus zu Sondernutzungen gebraucht (§ 2) oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 7 Abs. 1) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Verfahren und die Höhe der Geldbuße richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft (Amtsblatt Nr. 37/2010 vom 14.12.2010).

Anlage zur Satzung der Stadt Lünen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Lünen vom 16.02.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2010.

## Gebührentarif

### A. Allgemeine Bestimmungen

Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für

Zone I: Fußgängerzonen Lange Straße/Münsterstraße/Marktstraße, verkehrsberuhigter Bereich Münsterstraße/Engelstraße bis zur Einmündung in die Kurt-Schumacher-Straße, Am Tobiaspark bis zur Einmündung der Engelstraße, Merschstraße, Gartenstraße bis zur Einmündung in die Graf-Adolf-Straße, Cappenberger Straße bis zur Einmündung in die Kurt-Schumacher-Straße, Ringstraße, Kirchstraße, Franz-Goormann-Straße, Stadttorstraße, Im Hagen, Goldstraße, Bäckerstraße, Mauerstraße, Roggenmarkt, Silberstraße, Kurze Straße, Am Christinentor, Neuberinstraße, Pfarrer-Bremer-Straße, Willy-Brandt-Platz

Zone II: alle übrigen Flächen

Bruchteile von Monaten werden, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 Euro.

### B. Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr			
		täglich €	monatlich €	jährlich €	
<b>1. Anbieten von Waren und Leistungen</b>					
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangenen qm	Zone I	0,19	5,70	45,60
		<i>bisher</i>	0,17	5,10	40,80
		Zone II	0,11	3,30	26,40
1.2	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. je angefangenen qm	Zone I		9,00	
		<i>bisher</i>		8,15	
		Zone II		5,10	
1.3	Verkauf aus Fahrzeugen im Straßenverkauf je angefangen qm	Zone II	0,28	8,45	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr		
		täglich €	monatlich €	jährlich €
1.4	Ausstellungs- u. Plakatständer vor Ladenlokal je angefangenen qm			
	Zone I	0,43	12,90	
	<i>bisher</i>	0,39	11,80	
	Zone II	0,28	8,45	
1.5	Werbe- u. Verkaufsstände aus besonderen Anlässen, wie z.B. Geschäftseröffnungen, Jubiläen usw. je angefangenen qm			
	Zone I	0,45	13,50	
	<i>bisher</i>	0,39	11,80	
	Zone II	0,28	8,45	
1.6	Modeschmuck u. ä. je angefangenen qm			
	Zone I	0,61		
	<i>bisher</i>	0,55		
	Zone II	0,28		
1.7	Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenen qm			
	Zone I	0,25		
	<i>bisher</i>	0,22		
	Zone II	0,17		

## 2. Anlagen und Einrichtungen

2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen u. ä. an der Stätte der Leistung je angefangenen qm			
	Zone I		13,65	
	<i>bisher</i>		12,40	
	Zone II		9,00	
2.2	Masten (für Leitungen, Fahnen, usw.) je Stück			
	Zone I	0,20		
	<i>bisher</i>	0,17		
	Zone II	0,11		

### 3. Lagerungen

3.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen je angefangenen qm Zone I Zone II	0,22 0,11	6,75 4,20
3.2	Materiallagerung, Aufstellung von Aufzügen für die Dauer von mehr als 24 Stunden je angefangenen qm Zone I Zone II	0,22 0,11	
3.3	Aufstellung von Containern bis 5 qm Zone I Zone II  über 5 qm Zone I Zone II	11,22 8,42  14,03 11,22	

### 4. Werbung und Information

4.1	Informationsstände je angefangenen qm Zone I <i>bisher</i>  Zone II	0,25 0,22  0,17	
4.2	Gewerbliche Handzettelverteilung je angefangene 1000 Stück Zone I <i>bisher</i>  Zone II	24,75 22,50  16,83	
4.3	Plakatierung je Stück Zone I a) Plakate bis zur Größe DIN A 0 b) darüber <i>bisher</i> a) b)  Zone II a) Plakate bis zur Größe DIN A 0 b) darüber	0,25 0,61  0,22 0,55  0,22 0,55	
4.4	Straßenüberspannungen pro Stück Zone I Zone II	1,80 1,10	



---

## 5. Sonstige Sondernutzungen

5.1	Sondernutzungen für	
	a) Zeltfeste (Schützenfeste, Jubiläumsveranstaltungen u. ä.)	46,40
	b) Sonstige nichtgewerbliche Veranstaltungen	18,25 bis 61,80
5.2	Gewerbliche Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter 1. -5.1 erfasst sind	
	a) Trödelmärkte	1980,00
	- Heinz-Hilpert-Theater-Parkplatz	1.800,00
	<i>bisher</i>	
		1980,00
	- Lindenplatz	1.800,00
	<i>bisher</i>	
		450,00
	- Marktplatz Lünen-Süd	680,00
	- Marktplatz Lünen-Brambauer	450,00
	- Sonst. öffentliche Plätze	bis 1980,00
		450,00
	<i>bisher</i>	<i>bis</i> 1.800,00
	b) Zirkusveranstaltungen u. ä.	170,00 bis 310,00
	<i>bisher</i>	170,00 <i>bis</i> 280,00
	c) Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	110,00 bis 935,00
	<i>bisher</i>	110,00 <i>bis</i> 850,00